



Brüssel, den 12. Juli 2016
(OR. en)

11204/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0129 (NLE)**

**SCH-EVAL 118
VISA 239
COMIX 523**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. Juli 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10605/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3480. Tagung vom 12. Juli 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Niederlande gerichteten Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 9600 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere hinsichtlich der korrekten Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS), zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 2, 6 und 13 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 der Kommission und dem Rat einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor -

EMPFIEHLT,

dass die Niederlande folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Es sollte sichergestellt werden, dass der Löschmechanismus im N-VIS² ordnungsgemäß funktioniert und Antragsdossiers automatisch nach Ablauf der im nationalen Recht festgelegten Speicherfrist aus dem N-VIS gelöscht werden.
2. Es sollte eine ordnungsgemäße Implementierung und Anwendung des VIS gewährleistet werden, indem unter anderem
 - a) umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um die ordnungsgemäße Nutzung der Informationen über die Annullierung/Aufhebung eines Visums sicherzustellen und korrekte Informationen in das N-VIS und damit auch in das (EU)VIS einzugeben;
 - b) die derzeitige Praxis in Bezug auf die Angabe des Status von Visumanträgen in den verschiedenen Datenbanken geändert wird, damit der Status früherer Visumanträge für Konsularbedienstete direkt im (EU)VIS sichtbar ist, wenn Folgeanträge derselben Person bearbeitet werden;
 - c) Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass im Falle einer Entscheidung zur Annullierung oder Aufhebung eines Visums die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, die Statusinformation über die Annullierung/Aufhebung eines Visums und andere relevante Informationen gemäß Artikel 13 der VIS-Verordnung hinzufügt.
3. Es sollte mit der Nutzung der VISMail-Anwendung gemäß Artikel 16 der VIS-Verordnung begonnen und das Personal entsprechend geschult werden.

² Nationales IT-System der Niederlande.

In Bezug auf die Botschaft/Visumabteilung in Ankara wird Folgendes empfohlen:

4. Die Informationen für die Öffentlichkeit sollten verbessert werden, indem unter anderem dafür gesorgt wird, dass
 - a) das Call Center korrekte, aktuelle Auskünfte erteilt;
 - b) allorts (d. h. auf den Webseiten des externen Dienstleistungserbringers, der Visumabteilung und auf den Aushangtafeln außerhalb des Botschaftsgebäudes) korrekte, gleichlautende Informationen zur Verfügung stehen);
 - c) sowohl die Webseiten des externen Dienstleistungserbringers als auch der Visumabteilung aktualisiert und ergänzt werden, insbesondere in Bezug auf Erleichterungen für Familienangehörige von EU-Bürgern im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG³.

5. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um eine bessere räumliche Ausstattung des externen Dienstleistungserbringers sicherzustellen und eine Vorzugsbehandlung bestimmter Antragsteller auszuschließen, indem unter anderem
 - a) der externe Dienstleistungserbringer – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten – dazu gedrängt wird, die Visumantragstelle in naher Zukunft räumlich besser auszustatten, um insgesamt den Komfort zu verbessern und die Privatsphäre der Antragsteller besser zu wahren (und möglichst auch die physischen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern, so dass die Gefahr einer falschen Ablage oder Zuordnung von Visumanträgen minimiert wird);
 - b) auf eine Verbesserung der physischen Sicherheit der Räume gedrängt wird, um zu verhindern, dass unbefugte Personen Zugang zu Antragsdossiers und insbesondere zu Reisedokumenten erhalten;

³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- c) der externe Dienstleistungserbringer darüber belehrt wird, dass er zwar zusätzliche Dienstleistungen und gewisse Erleichterungen als fakultative Leistung anbieten darf, aber eine Vorzugsbehandlung von Antragstellern in Bezug auf Antragsverfahren – beispielsweise durch die Vereinbarung eines früheren Termins – nicht statthaft ist; der Vertrag, der die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleistungserbringer festschreibt, klarer zu fassen und dahin gehend abzuändern ist, dass der externe Dienstleistungserbringer eine solche Vorzugsbehandlung nicht anbieten darf.
6. Es sollte dafür gesorgt werden, dass alle in der VIS-Verordnung vorgesehenen Pflichtfelder systematisch ausgefüllt und in das VIS eingegeben werden.
7. Die Aufgaben für das Personal sollten so zugewiesen werden, dass die Ablage der Anträge von einem Mitglied des konsularischen Personals und nicht von dem Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens erledigt wird, da letzteres keinen Zugang zu Anträgen und damit zu den personenbezogenen Daten von Antragstellern erhalten sollte.
8. Für die vorzunehmenden besonderen Kontrollen sollten interne Leitlinien erstellt werden, an denen sich die örtlichen Bediensteten und das entsandte Personal orientieren können, um bestimmte Antragsteller eingehender zu prüfen und um im Hinblick auf die Umstände vor Ort und nach Maßgabe des Artikels 21 des Visakodex eine systematischere Einzelfallbewertung des Migrationsrisikos vornehmen zu können; das Personal sollte darauf hingewiesen werden, dass das interne "Protokoll" eine Entscheidungshilfe ist und keine Anweisung.
9. Das aktuelle "Protokoll" sollte überarbeitet werden, damit die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Visa den auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung festgestellten Bedürfnissen der Antragsteller (im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 des Visakodex⁴) besser angepasst und den von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten früheren Visa Rechnung getragen werden kann.
10. Die niederländische Datenschutzbehörde sollte bezüglich der Vereinbarkeit der lokalen Liste der Anträge, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und den niederländischen Umsetzungsvorschriften konsultiert werden. Die Datenschutzbehörde sollte aufgefordert werden, über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

11. Auf das Formular mit Zusatzfragen sollte verzichtet werden, und das Personal, die Öffentlichkeit und der externe Dienstleistungserbringer sollten darüber informiert werden, dass für die Beantragung eines Visums nur das Formular in Anhang I des Visakodex auszufüllen ist.

In Bezug auf das regionale Unterstützungsbüro in Pretoria wird Folgendes empfohlen:

12. Die Website sollte dahin gehend überarbeitet werden, dass die Öffentlichkeit darüber informiert wird, wie Anträge gemäß Artikel 17 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und c des Visakodex direkt bei der Botschaft eingereicht werden können und wie ein Termin vereinbart werden kann.
13. Es sollte umgehend für eine ordnungsgemäße Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Visakodex gesorgt werden, so dass die Fingerabdrücke aller Visumantragsteller nur alle 59 Monate abgenommen werden, es sei denn, sie gehören einer der Kategorien an, für die diese Pflicht entfällt.
14. Das Personal des Unterstützungsbüros sollte auf die rechtsverbindlichen harmonisierten Listen hingewiesen werden, die für die Länder gelten, in denen sich Antragsstellen befinden.
15. Alle Mitarbeiter sollten darauf hingewiesen werden, dass die Maschinenlesbarkeit von Reisedokumenten keine Zulässigkeitsvoraussetzung ist (Artikel 19 des Visakodex) und deshalb bei der Prüfung der Zulässigkeit ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden darf.
16. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um eine bessere räumliche Ausstattung des externen Dienstleistungserbringers zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Visakodex bezüglich der Aufgaben, die von einem externen Dienstleistungserbringer durchgeführt werden können, in vollem Umfang eingehalten werden, indem *unter anderem*
 - a) dafür gesorgt wird, dass Visumanträge in den Räumen des externen Dienstleistungserbringers sicher aufbewahrt werden, damit die personenbezogenen Daten der Antragsteller vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff wirksam geschützt sind (Anhang X Teil A Buchstabe e des Visakodex);
 - b) der externe Dienstleistungserbringer angewiesen wird, die Eintragung von Bemerkungen über Anträge in das System sofort zu unterlassen, und außerdem die Entfernung des Felds "Bemerkungen" aus der für den externen Dienstleistungserbringer verfügbaren Schnittstelle der Dateneingabe in Betracht gezogen wird;

- c) sichergestellt wird, dass der externe Dienstleistungserbringer die Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben erhebt oder die betreffenden Vorgaben so abgeändert werden, dass die Bestimmungen der Wirklichkeit entsprechen.
17. Es sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Überprüfung der Belege nicht nur formal stattfindet, sondern dass die persönliche Situation des Antragstellers eingehend und umfassend geprüft wird und dass die Mitarbeiter, die über gründliche Kenntnisse der Länder, für die das Unterstützungsbüro in Pretoria zuständig ist, und über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen, in diese Prüfung einbezogen werden.
18. Das aktuelle "Protokoll" sollte überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Gültigkeitsdauer der ausgestellten Visa den auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung festgestellten Bedürfnissen der Antragsteller (im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 des Visakodex) besser angepasst und den von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten früheren Visa Rechnung getragen werden kann.
19. Es sollte dafür gesorgt werden, dass Artikel 34 Absatz 5 des Visakodex und die in dem betreffenden Handbuch (Teil I Kapitel 11.3) enthaltenen Leitlinien angewandt werden, so dass
- a) das Sicherheitsmerkmal „Kippeffekt“ sowie das Wort „Visum“ mit Hilfe eines spitzen Gegenstands unbrauchbar gemacht werden
 - b) und ein Stempel, dem zufolge das Visum annulliert oder aufgehoben wurde, auf die bereits im Pass angebrachten Visummarken aufgedruckt wird.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident